

## Ralf Sugland über Verträge und Garantien im Kauf- und Handelsrecht

### ! „Versprochen ist versprochen“

Über Kniffe, aber auch Tücken im Zusammenhang mit Verträgen sowie über Garantien und Gewährleistungen informierte Rechtsanwalt Ralf Sugland interessierte Wirtschaftsjuniorer sowie Jungunternehmer im WJ-Arbeitskreis Existenzfestigung.

Auch wenn es auf den ersten Blick banal klingt: die wesentlichen Inhalte des Vertrages, wie beispielsweise zu erbringende Leistung, Gegenleistung des Kunden, Abschlagszahlungen und Zahlungsziele sollten stets dokumentiert werden. Denn: Gegebenenfalls müssen die Tatsachen vor Gericht nicht nur vorgebracht, sondern bewiesen werden. Achtsamkeit ist aber auch beim Abschluss des Vertrages bzw. bei der Annahme eines Angebotes gefordert: „Insbesondere falls der Kunde Verbraucher ist, sollte man auf einer ausdrücklichen Annahmeerklärung bestehen. Gegenüber Kaufleuten hingegen kann bei laufenden Geschäftsbeziehungen Schweigen als Annahme ausgelegt werden“, erklärte Sugland.

Weitere Fallstricke drohen nach Erfahrung Suglands im Zusammenhang mit vorvertraglichen Leistungen, Festpreisen, bei Haftungsfragen und beim Know-how-Transfer. Diesen Aspekten müsse höchste Aufmerksamkeit geschenkt werden.



Rüdiger Topp, ehemaliger Leiter des Arbeitskreises Existenzfestigung (li.) freut sich mit dem Referenten und WJ-Mitglied Rechtsanwalt Ralf Sugland über das große Interesse der Jungunternehmer am Vortrag

Um Streitigkeiten zu vermeiden sei es außerdem wichtig, die erbrachten Leistungen genau zu dokumentieren. „Es sollten gegebenenfalls Stundenzettel abgezeichnet werden. Auftragsweiterungen oder -änderungen sollten unbedingt schriftlich festgehalten werden“, mahnte der Fachmann. Vergleichbares gelte auch für ordnungsgemäße Lieferungen und Leistungen.

Abschließend ging Sugland auf die wesentlichen Unterschiede zwischen „Garantie“ und „Gewährleistung“ ein. „Garantie“ sei eine freiwillige vertragliche Zusage des Verkäufers oder Herstellers gegenüber dem Kunden, bei der abhängig von den Garantiebedingun-

gen in der Regel sämtliche in der Garantiezeit auftretenden Fehler nachgebessert würden bzw. eine Ersatzlieferung oder ein Austausch erfolge. „Gewährleistung ist hingegen eine gesetzliche Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung mangelfreier Ware, bei der für bewegliche Sachen, die nicht für ein Bauwerk verwendet werden, ab Ablieferung eine Frist von zwei Jahren gilt“, so Sugland.

#### **Ralf Sugland „live“:**

„Versprochen ist versprochen“ auf der OWL-Security in der IHK Lippe am 26. 4. 2006, 14 Uhr (siehe auch S. 23)